

# Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel

Aufgrund von Artikel 77 und Artikel 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel folgende Satzung:

## § 1

### Gliederung der Gemeinde

(1) Es werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

- Bezirk Hövel

Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 1. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

- Bezirk Mitte

Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 5. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

- Bezirk Herbern/Walstedde

Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 3. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

- Bezirk Uphof

Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 4. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

- Bezirk Bockum

Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 2. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

Die fünf Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne der Presbyterwahlordnung. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter gemäß Artikel 57a Kirchenordnung beträgt in den einzelnen Gemeindebezirken je vier.

(2) Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

- Bauwesen und Finanzen
- Jugendarbeit
- Diakonie
- Innerkirchliches Leben, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt

## **§ 2**

### **Leitung der Gemeinde**

- (1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit, die Wahrnehmung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. (Art. 69 Absatz 1 Kirchenordnung).
- (2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse (§ 4) und Fachausschüsse (§ 5). Die Ausschüsse sind alsbald nach jeder Presbyterwahl neu zu bilden.
- (3) Im Einzelfall kann das Presbyterium eine Entscheidung an sich ziehen oder den Beschluß eines Ausschusses ändern oder aufheben.

## **§ 3**

### **Grundsatz der Zusammenarbeit**

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

Das Presbyterium kann im Einzelfall einem der beteiligten Ausschüsse vorab die Federführung übertragen.

## § 4

### Bezirksausschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:
- Sie entscheiden innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums in allen den Gemeindebezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Diakonie (soweit nicht die Zuständigkeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Hamm e.V. gegeben ist), der Mission sowie des übrigen Gemeindelebens, sofern diese Aufgaben nicht dem Presbyterium durch die Kirchenordnung vorbehalten sind. Werden in den Bezirksausschüssen Beschlüsse gefaßt, die die Gesamtgemeinde betreffen, sind diese erst an die zuständigen Fachausschüsse weiterzugeben und danach dem Presbyterium zur Bestätigung vorzulegen.
  - Sie entscheiden über die Verwendung der für ihre bezirkliche Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel.
  - Sie schlagen dem Presbyterium die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bezirk im Rahmen des geltenden Stellenplanes vor.
  - Sie begleiten die Arbeit der im Bezirk angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterbreiten dem Presbyterium Anregungen für Beschlüsse, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben (z.B. Höhergruppierung, Urlaub, Kündigung, Auflösungsvertrag, Abmahnung o.ä.).
  - Sie müssen bei Pfarrwahlen und in anderen Angelegenheiten des pfarramtlichen Dienstes, soweit diese für den Bezirk von Bedeutung sind, gehört werden.
  - Sie entscheiden im Rahmen des Haushaltsplanes über laufende Instandsetzungsmaßnahmen bis zu der vom Presbyterium festgesetzten Summe. Darüber hinausgehende Instandhaltungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die kirchenaufsichtlich genehmigt werden müssen, beschließt das Presbyterium nach vorheriger Beratung im Bezirksausschuß und im Bau- und Finanzausschuß.

Es kann dem zuständigen Bezirksausschuß nach Freigabe der Planung und nach Beschlußfassung über die Durchführung, die Abwicklung des beschlossenen Projekts im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes übertragen.

- Sie schlagen die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister für den Gemeindebezirk vor.
- Sie schlagen die Einberufung von Bezirksversammlungen nach Artikel 78 (2) der Kirchenordnung vor.

- (2) Die Bezirksausschüsse der Bezirke Hövel und Mitte sind verpflichtet, zur Regelung gemeinsamer Aufgaben gemeinsame Sitzungen durchzuführen. Die gemeinsamen Aufgaben werden in einer besonderen Ordnung beschrieben.

Beide Ausschüsse schlagen für die Bezirke Hövel und Mitte eine gemeinsame Kirchmeisterin bzw. einen gemeinsamen Kirchmeister vor.

- (3) Den Bezirksausschüssen gehören an:
- a) die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die Verwalterin oder der Verwalter der Pfarrstelle des betreffenden Gemeindebezirks.
  - b) die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirks
  - c) bis zu zwei vom Presbyterium auf Vorschlag der Bezirksversammlung zu berufene Gemeindeglieder des Gemeindebezirks, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.
  - d) eine im Gemeindebezirk tätige haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterin oder ein im Gemeindebezirk tätiger haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter, die bzw. der vom Presbyterium zu berufen ist.
- (4) Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst können auf Beschluß des Presbyteriums mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse teilnehmen.
- (5) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen dem Presbyterium angehören.

- (6) Für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung der Presbyterien. Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind der Einladung zur Presbyteriumssitzung beizufügen.

## **§ 5**

### **Fachausschüsse**

- (1) Den Fachausschüssen nach § 2 Absatz 2 obliegt die Konzeption und Begleitung der inhaltlichen Arbeit des Fachbereiches. Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Die Gesamtverantwortung des Presbyteriums bleibt unberührt.
- (2) Den Fachausschüssen gehören an:
- a) vom Presbyterium bestimmte Pfarrerinnen und Pfarrer
  - b) vom Presbyterium bestimmte Presbyterinnen und Presbyter
  - c) vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder
  - d) in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Zahl der Ausschußmitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) - c) soll zehn, die Zahl der Ausschußmitglieder nach Buchstabe d) drei nicht überschreiten. Je Bezirk muß mindestens ein nach Buchstabe a) oder b) berufenes Mitglied dem Ausschuß angehören. Mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder muß Mitglied des Presbyteriums sein.
- (4) § 4 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Bauwesen und Finanzen**

Der Fachausschuß für Bau- und Finanzangelegenheiten wird zur Erledigung der laufenden und zu planenden Bau- und Finanzangelegenheiten gebildet.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, sowie von Kostendeckungsplänen;

- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes soweit nach Maßgabe der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums keine Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gegeben ist.
- Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen, Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen, Überwachung der Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude.
- Vorschlag für die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für das Gemeindebüro; er begleitet die Arbeit dieser Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

## **§ 7 Jugendarbeit**

Der Fachausschuß für Jugendarbeit unterstützt die bestehenden Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Er hält Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Jugendreferenten. Er arbeitet unbeschadet den Rechten und Pflichten des Bezirksjugendausschusses.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für die "Evangelische Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Bockum-Hövel";
- Entwicklung von Konzepten für die Arbeit an den Schnittstellen, Kindergottesdienst/Kinderarbeit und kirchlicher Unterricht/Jugendarbeit;
- Koordinierung von gemeindlicher und kreiskirchlicher Jugendarbeit.;
- Beschlußfassung über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes soweit nach Maßgabe der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums keine Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

## **§ 8 Diakonie**

Der Fachausschuß für Diakonie hält die Verbindung zum Diakonischen Werk des Kirchenkreises Hamm e.V. und den örtlichen diakonischen Einrichtungen.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für den Bereich der gemeindlichen Diakonie;
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen gemeindlicher Diakonie und dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Hamm e.V..

## **§ 9**

### **Innerkirchliches Leben, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt**

Der Ausschuß berät theologische Fragen, informiert die Öffentlichkeit über das gemeindliche Leben und fördert die Notwendigkeit der Bewahrung der Schöpfung.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung von kirchlichen und theologischen Fragen sowie Erarbeitung von Vorlagen und Stellungnahmen für das Presbyterium.
- Vorschlag für die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich Kirchenchor und Posaunenchor; Begleitung der Arbeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und Terminplanung besonderer Gemeindeveranstaltungen der Gemeindebezirke untereinander sowie Information der Gemeindeglieder über wichtige Vorgänge im kirchlichen Bereich; der Ausschuß erstellt die erforderlichen Berichte und Informationen und gibt die "Nachrichten" der Kirchengemeinde heraus.
- Erarbeitung von Vorschlägen für einen schöpfungsbewahrenden Umgang mit Energie, Konsumgütern und Rohstoffen innerhalb der Gemeinde und der kirchlichen Arbeit sowie Förderung des ökologischen Bewußtseins bei den Mitarbeitern und in den Gemeindekreisen.

## **§ 10**

### **Arbeitsbesprechungen**

- (1) Die Arbeitsbesprechungen nach Artikel 59 (1) Kirchenordnung finden bezirksweise unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden des Bezirksausschusses statt. Für die Bezirke Hövel und Mitte finden diese gemeinsam statt.
- (2) In Verantwortung vor der Gesamtgemeinde treten die Pfarrer und Pfarrfrauen der Gemeinde in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zur Koordinierung von Veranstaltungen, zur Regelung überbezirklicher Fragen, zu Terminabsprachen und Vertretungsregelungen im pfarramtlichen Bereich zusammen.  
Die Einladung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder, wenn diese bzw. dieser nicht Pfarrer oder Pfarrerin ist, der dienstältesten Pfarrerin bzw. dem dienstältesten Pfarrer der Kirchengemeinde (Eintritt in den Dienst der Gemeinde).

## **§ 11**

### **Haushalts- und Finanzwesen**

Die Ausschüsse melden ihren Finanzbedarf möglichst bis zum 1. Juni eines jeden Jahres unter Berücksichtigung etwaiger Richtlinien des Presbyteriums beim Fachausschuß für Bau- und Finanzangelegenheiten an. Dieser erarbeitet in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung den Entwurf eines Haushaltsplanes. Anschließend wird er dem Presbyterium zur Feststellung vorgelegt.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung**

Das Presbyterium kann zur Durchführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 13**

### **Verwaltung**

- (1) Zuständigkeiten in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die durch Kreissatzung dem Kreiskirchenamt Hamm übertragen sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) In der Gemeinde anfallende Büroarbeiten werden für alle Bezirke im Gemeindebüro erledigt, das seinen Sitz im Gustav-Adolf-Gemeindehaus hat.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

59075 Hamm, 12. Oktober 1994

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel

.....  
Vorsitzende

.....  
Presbyter/in

.....  
Presbyter/in

